

§ 14.

Die von der Redaktion veranlaßten oder unter Honorarversprechen angenommenen Aufsätze werden den Verfassern zu dem üblichen oder dem etwa vereinbarten Satze bezahlt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

Alle Einsendungen für den textlichen Teil sind an die Adresse der Redaktion zu richten.

§ 15.

Von der Aufnahme sind auszuschließen:

1. Aufsätze, Anzeigen oder Ausdrücke, die
 - a) schwindelhafter Art sind oder sonst dem Buchhandel oder dem Börsenblatte zur Unehre gereichen,
 - b) kenntlich gemachte Angehörige des Buchhandels in ihrer Ehre kränken können, sofern nicht den Einsendern der Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Seite steht. Die Vorschrift des § 16 bleibt hiervon unberührt.
2. Streitigkeiten, wenn sie sachlich oder grundsätzlich des Anspruchs auf allgemeine Beachtung entbehren, oder die Grenze des Wohlanstandes überschreiten,
3. Angelegenheiten, die dem Buchhandel und dem Buchgewerbe fern liegen, oder geeigneter anderwärts Behandlung finden,
4. Unbedeutendes und Formloses, sowie Wiederholungen bereits genügend besprochener Gegenstände,
5. Mahnungen mit namentlicher oder kenntlicher Bezeichnung des Gemahnten,
6. Anzeigen unzüchtiger oder im Deutschen Reiche rechtskräftig verbotener Werke,
7. Anzeigen, in denen Druckereien sich zum Arbeiten unter dem geltigen Allgemeinen deutschen Buchdruckertarife erbieten,
8. Öffentliche Gesuche um Unterstützungen notleidender Buchhändler, auch wenn Bezahlung angeboten wird.

Die Einsender sind auf den Unterstützungsverein der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungsgehülften aufmerksam zu machen.

§ 16.

Einsendungen, die tadelnde Urteile über die Person oder das Geschäft eines Vereinsmitgliedes oder über einen anerkannten Verein enthalten, sind von der Redaktion dem Betroffenen vor dem Drucke vorzulegen, damit diesem Gelegenheit geboten werde, im Anschlusse daran eine binnen acht Tagen einzusendende Entgegnung folgen zu lassen.

Weitere Vorlegungen von Entgegnungen unterbleiben.

Ebenso wird die abfällige Erwähnung eines Konkurrenzunternehmens in einer Geschäftsanzeige behandelt.

Ist die sofortige Veröffentlichung eines tadelnden Urteils von offenkundiger Wichtigkeit für den Einsender oder für den Buchhandel, so kann die Redaktion die achttägige Frist verkürzen oder vom Einholen der Erwiderung absehen.

§ 17.

Einwendungen gegen Nichtaufnahme von Aufsätzen oder Anzeigen sind an den Ausschuß für das Börsenblatt zu richten, der bei seinen Entscheidungen zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist. Gegen seine Entscheidung steht die Berufung an den Vorstand und die Hauptversammlung frei.

Der Ausschuß für das Börsenblatt

§ 18.

Der Ausschuß für das Börsenblatt ist ein Organ des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (§ 13, Ziffer 3 der Satzungen).

Der Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern (§ 29, Ziffer 7 der Satzungen), von denen eins zugleich Mitglied des Rechnungsausschusses sein muß.

Die Mitglieder werden vom Vorstande auf drei Jahre so gewählt (§ 30 und 31 der Satzungen), daß womöglich die verschiedenen Hauptzweige des Buchhandels im Ausschuß vertreten sind.

§ 19.

Dem Ausschuß steht es zu, dem Vorstande Aenderungsvorschläge zu machen, sowohl hinsichtlich der Förderung des Börsenblattes als Verlagsunternehmen des Börsenvereins, wie auch bezüglich der Anweisungen für Redaktion und Geschäftsstelle.

Des weiteren steht es ihm zu, in zweifelhaften Fällen über Aufnahme oder Zurückweisung von Artikeln, deren Bezahlung oder Nichtbezahlung, über Aufnahme oder Zurückweisung von Anzeigen, Vergünstigungen bei Aufnahme von Einsendungen und Anzeigen zu entscheiden.

Der Ausschuß hat auf Grund seiner Geschäftsordnung die das Börsenblatt betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

Ueber jede Sitzung ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen, den die Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Mitglieder des Ausschusses für das Börsenblatt erhalten Abschriften.

Den geschäftlichen Briefwechsel im äußeren Verkehre und die Aufbewahrung der Akten besorgt die Geschäftsstelle.